

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Goslar über die Aufhebung der Satzung der Stadt Vienenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Vienenburg-Stadtkern“ Bekanntmachung gem. § 162 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Vienenburg über die Festlegung des Sanierungsgebietes „Vienenburg-Stadtkern“ beschlossen.

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung vom 20.01.2015 auf der Internetseite der Stadt Goslar in Kraft.

Sie wird ab sofort bei der Stadt Goslar, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Mit Rechtskraft dieser Aufhebungssatzung entfallen die Genehmigungsvorbehalte nach § 144 BauGB. Die in den Grundbüchern eingetragenen Sanierungsvermerke werden gemäß § 162 Abs. 3 BauGB gelöscht.

Nach Abschluss der Sanierung hat der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht. Da jedoch keine sanierungsbedingten Wertsteigerungen durch den Gutachterausschuss für den Landkreis Goslar im Sanierungsgebiet nachgewiesen sind, entfällt die Erhebung dieser Ausgleichsbeiträge.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel an Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Goslar, 19.01.2015

Stadt Goslar

Der Oberbürgermeister

I. V.

gez.

(Siegmeier)

Fachbereichsleiterin

Anlage: Satzung mit Gebietsabgrenzung

Satzung der Stadt Goslar

Über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Vienenburg-Stadtkern“

Gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S 954) mit Wirkung vom 01.08.2014 in Verbindung mit § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) beschließt der Rat der Stadt Goslar folgende Satzung:

§ 1

Die vom Rat der ehemaligen Stadt Vienenburg am 13.11.2001 beschlossene und im Amtsblatt des Landkreises Goslar Nr. 1/2002 am 31.01.2002 veröffentlichte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Vienenburg-Stadtkern“ wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist in der Anlage zu 1 dargestellt. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Goslar in Kraft.

Goslar, den 7. Januar 2015

gez.

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister



**Stadt Goslar
OT Vienenburg**

Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet „Vienenburg-Stadtkern“

Der Rat der Stadt Goslar hat die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Vienenburg-Stadtkern“ gem. § 162 (1) BauGB am 16. Dez. 2014 beschlossen.

Goslar, den 03. Jan. 2015

Oberbürgermeister